

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

9.12.1932 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1932.

Nr. 15

Erlaß vom 24. November 1932 Nr. 62795 über die Bestellung der Untersuchungsrichter und ihrer Stellvertreter bei den Landgerichten für das Geschäftsjahr 1933.

Für das Geschäftsjahr 1933 sind bei den Landgerichten bestellt:

I. als Untersuchungsrichter:

in Konstanz: Landgerichtsrat Luger,
 in Waldshut: Landgerichtsrat Dr. Sauer,
 in Freiburg: Landgerichtsrat Dr. Straumann,
 in Offenburg: Landgerichtsrat Herz,
 in Karlsruhe: die Landgerichtsräte Koransky, Rapp und Holland,
 in Mannheim: die Landgerichtsräte Dr. Bär und Schörlin,
 in Heidelberg: Landgerichtsrat Dr. Wagner,
 in Mosbach: Landgerichtsrat Trautwein;

II. als stellvertretende Untersuchungsrichter:

in Konstanz: die Landgerichtsräte Dr. Huber und Dr. Rieber,
 in Waldshut: Landgerichtsrat Dr. Lienhart,
 in Freiburg: die Landgerichtsräte Dr. Künstle und Dr. Freiherr Boecklin von Boecklinsau,
 in Offenburg: Landgerichtsrat Dr. Schiruska,
 in Karlsruhe: die Landgerichtsräte Dr. Deitigsmann, Ruppert und Dr. Wöbner,
 in Mannheim: die Landgerichtsräte Dr. Petters und Dr. Silberstein,
 in Heidelberg: die Landgerichtsräte Dr. Bammesberger und Frisch,
 in Mosbach: die Landgerichtsräte Dr. Herrel und Burger.

Karlsruhe, den 24. November 1932.

Allg. Reg. I 4.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Erlaß vom 5. Dezember 1932 Nr. 65765 über Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.

— In Verfolg des Erlasses vom 3. Dezember 1931 Nr. 55205 (SMBI. 95) —

I. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 3. Dezember 1931 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Einzelne Staaten haben ihre diplomatischen Vertretungen im Deutschen Reich zugleich mit der Wahrnehmung von Konsulatsgeschäften für bestimmte Bezirke beauftragt oder ihnen eine besondere Konsulatsabteilung angegliedert; der jeweilige Stand ergibt sich aus dem Verzeichnis der für Baden zuständigen ausländischen Konsulate, das in gewissen Zeitabschnitten neu aufgestellt und den Justizbehörden übermittelt wird. Mit diesen diplomatischen Vertretungen ist in Konsulatsangelegenheiten der unmittelbare Verkehr nach Maßgabe von Nr. 3 zulässig.“
2. § 41 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
 „der jeweilige Stand ergibt sich aus dem Verzeichnis der für Baden zuständigen ausländischen Konsulate (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 2).“
3. Im Länderteil erhalten mit Rücksicht auf inzwischen eingetretene Änderungen die Bestimmungen für die nachstehend aufgeführten Staaten folgende Neufassung:

Ceylon

f. Britisches Reich; das deutsch-britische Rechtsverkehrsabkommen findet Anwendung (Bef. vom 18. November 1929 — RGVl. II S. 736 — und Nr. 5 der Liste sowie Bef. vom 24. Februar 1932 — RGVl. II S. 33 —).

Dänemark

1. Vertragsstaat des Haager Abkommens über den Zivilprozeß einschließlich Nordschleswig, der Faröer, Grönland und Island. Ergänzende Vereinbarungen mit dem Deutschen Reich vom 1. Juni 1910 nebst Abänderung vom 6. Januar 1932 und Bekanntmachung vom 10. Juni 1932 (RGVl. 1910 S. 873, 1932 II S. 20 und 145) sowie vom 1. Juni 1914 (RGVl. S. 206); diese Vereinbarungen sind anwendbar auch im Verkehr mit Nordschleswig und den Faröern, aber nicht mit Grönland und Island.

2. Für die auf Island zu erledigenden Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen hat Dänemark von den Vorbehalten des Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 3 des Haager Abkommens Gebrauch gemacht, so daß hierfür der diplomatische Weg Anwendung findet. Im übrigen gilt im Bereich des Haager Abkommens und der ergänzenden Vereinbarung vom 1. Juni 1910 (in der Fassung vom 6. Januar 1932) der unmittelbare Verkehr; hierbei sind die in Dänemark zu erledigenden Ersuchen mit Übersendungsschreiben an die aus Art. 2 der Vereinbarung in Verbindung mit dem Verzeichnis der dänischen Gerichte (RGVl. 1932 II S. 145) ersichtliche dänische Behörde zu leiten.

3. bis 6.: wie bisher.

Japan

1. Der Rechtshilfeverkehr erfolgt vertragslos.
2. An das zuständige deutsche Konsulat sind mit dem Ersuchen um eigene Erledigung zu richten:
 - a) Anträge auf formlose Zustellung ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers,

b) Ersuchen um Vernehmungen und Abnahme von Eiden, wenn der Abzuhörende Reichsangehöriger ist, am Sitz eines deutschen Konsulats oder in dessen Nähe seinen Wohnsitz hat und anzunehmen ist, daß er zum Erscheinen vor dem Konsulat bereit sein wird.

3. In allen übrigen Fällen ist eine Mitwirkung japanischer Behörden erforderlich. Diplomatischer Weg. Dabei ist die deutsche Botschaft in Tokio im Anschreiben zu ersuchen, bei Übermittlung des Ersuchens an die japanischen Behörden die Erklärung abzugeben, daß die durch die Erledigung entstehenden Kosten erstattet werden, und daß bei Ersuchen japanischer Justizbehörden in gleicher Weise Rechtshilfe geleistet wird. Von Ersuchen um Anwendung von Vorschriften des deutschen Prozeßrechts sowie von der Verweisung auf solche Vorschriften ist abzusehen, da die japanischen Behörden ausländische Ersuchen nur nach den Vorschriften der japanischen Gesetze erledigen.

Kamerun

Für das Britische Mandatsgebiet s. Britisches Reich; das deutsch-britische Rechtsverkehrsabkommen findet Anwendung (Bef. vom 30. April 1932 — RGBl. II S. 132 —).

Litauen*)

1. Maßgebend ist das Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30. Oktober 1928 (RGBl. 1929 II S. 205, 255, 379) nebst der Ausführungsverordnung vom 26. Juni 1929 (RGBl. II S. 504) und der Bekanntmachung vom 15. Januar 1932 (RGBl. II S. 9). Unmittelbarer Verkehr. Die in Litauen zu erledigenden Ersuchen sind mit einem Übersendungsschreiben — vgl. aber Abf. 3 — an den aus dem Verzeichnis der litauischen Gerichte (RGBl. 1932 II S. 10) ersichtlichen zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten zu senden.

2. bis 9.: wie bisher.

*) Der Vordruck für Zustellungsanträge steht bisher noch nicht fest.

Österreich

1. bis 7. und 9.: wie bisher.

8. Für Vormundschaftsachen und sonstige die Fürsorge für Minderjährige betreffende Angelegenheiten s. das Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927 (RGBl. II S. 510, 878) und die Vereinbarung über Pflegekinderchutz (Ziehkinderchutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendfachen vom 4. Juni 1932 (RGBl. II S. 197). Für Nachlassfachen s. das Nachlassabkommen vom 5. Februar 1927 (RGBl. II S. 505, 878).

Persien

Der Rechtshilfeverkehr erfolgt vertragslos. Diplomatischer Weg.

(Der bisherige Absatz 2 ist zu streichen.)

Schweden

1. bis 3.: wie bisher.

4. Vertragsstaat der Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 240, 249) sowie über Entmündigung und gleich-

artige Fürsorgemaßregeln vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1912 S. 463, 1924 II S. 431). Für die Mitteilungen, die nach diesem Abkommen von den Behörden des einen Staates an die des anderen Staates zu machen sind, gilt der diplomatische Weg.

Sowjetrepubliken

(hinter dem bisherigen Abs. 3 neu einfügen)

3 a. Die Erledigung von Ersuchen um Abnahme von Parteideiden ist innerhalb des Gebiets der Sowjetrepubliken nicht durchführbar. Es empfiehlt sich, daß sich die Gerichte vor Anferlegung eines Parteideides darüber vergewissern, ob die in der U. d. S. S. R. befindliche schurpflichtige Partei in der Lage sein würde, zur Wahrnehmung eines Eidestermins vor dem Prozeßgericht oder einem anderen deutschen Gericht zu erscheinen.

Türkei

(hinter dem bisherigen Abs. 2 neu einfügen)

2 a. Rechtshilfeersuchen sind an das zuständige deutsche Konsulat zu leiten; im Anschreiben ist für den Fall, daß eine eigene Erledigung durch das Konsulat nicht möglich sein sollte, um Weitergabe an die zuständige türkische Behörde nach Einrückung ihrer Anschrift, die in dem Ersuchen offen zu lassen ist, zu bitten.

II. Deckblätter folgen nach.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1932.

Allg. Reg. XIX 1.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 525. WD. des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Allg. Reg. II 1.
- I S. 529. Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 zur Rotverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren; Vollstreckungsschutz und Pächterschutz. Allg. Reg. III 10, 2, 3 und II 8.
- I S. 531. WD. des Reichspräsidenten vom 28. November 1932 über Fürsorgeerziehung. Allg. Reg. V 21.

Buchanzeigen

Im Verlag von J. Bensheimer ist Petters Band I, Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen, in sechster umgearbeiteter und vermehrter Auflage erschienen.

Im Verlag der Vereinsdruckerei Heidelberg AG. in Heidelberg, Verlag der Zeitung „Pfälzer Bote“, ist erschienen: Justizreportage. Journalistische Ziele und juristische Schranken. Von Dr. Franz C. Heidelberg. Mit einem Geleitwort von Professor Dr. G. Radbruch. Herausgegeben vom Institut für Zeitungswesen an der Universität Heidelberg.

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.